

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Mr. 25. Sonntag, den 25. Januar 1824.

Standespersonen jetzt und Standesper-
sonen sonst.

Wenn man in unsern Tagen Jemanden mit dem Prädikate einer Standesperson belegt; so versteht man darunter bekanntermaßen eine solche, welche in einem bürgerlichen Stande lebt, den man zu den sogenannten höhern Ständen rechnet, oder welche man zu den vornehmen Leuten zählt. Eine ganz genaue Bestimmung des Begriffs Vornehm haben wir freilich noch nicht, wenn wir auch wissen, daß vornehm aus vor und nehmen zusammengesetzt ist und also ungefähr so viel bedeutet, als das, was vor, oder voraus genommen, also einem Andern vorgezogen wird. Personen, denen die Rangliste einen Rang, und insbesondere einen hohen Rang zutheilt, heißen jetzt schlechthin Standespersonen. Aber vor 200 Jahren brauchte man dieses Wort in einer ausgedehnteren Bedeutung. Damals bezeichnete es so viel, als Personen, die überhaupt einem Stande angehören. Im J. 1626 sah sich nämlich der Leipziger Magistrat veranlaßt, bei dem damaligen Ueberaufwand in der Kleidung eine, vierzehn Jahre früher erschienene, kurfürstliche Polizei-, Gasterei- und Kleider-Ordnung in Erinnerung zu bringen. In diesem Pa-

„die Goldrosen an der Jungfrauen Vor-
büge, über die in das Haupthaar geflochtenen Perlenbänder oder Ringe mit vorgesetzten Edelsteinen, über die, ebenfalls durch das Haar gezogenen überguldeten, oder gar goldenen Schwert und Dolche, über die mehrmals um den Hals herumgezogenen und bis auf den Gürtel hinabhängenden Perlenumhänge, über die mit Gold und Perlen durchstickten Handschuhe, „so an die, reverenter zu melden, *) Füße gezogen werden,“ große Klagen erhoben. Zum Schluß heißt es: „In Summa, es wird allerseits eine solche Pracht und Hochmuth getrieben, daß es nicht Adlichen, sondern herrlich-gräflichen und höhern Standespersonen gleich ist; und da läßt man sich verdeuchten, je mehr es eine der andern in solcher üppigen Hoffarth zuvorthun kann, je größer und höher, tugendreicher und vermögender sie angesehen und geachtet werde, gleichsam als ob Zucht, Tugend und Ehrbarkeit in der verfluchten Hoffarth stecke, und ist zu beklagen, daß solches auch von solchen Standespersonen geschieht, deren Eltern nach ihrem eigenen Stande es doch nicht gebühret. Auch man weiß, daß das Vermögen darzu nicht vorhanden, und

*) Sinsender läßt das in dem Patente den Füßen vorgesezte Beiwort weg, weil es auf zarte Geruchsnerven einen unangenehmen Eindruck machen könnte.